



Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Rahlstedt



Der Rahlstedter Friedhof

seit 1829

Friedhofssatzung

**für die Friedhöfe des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Rahlstedt**



Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt in der Sitzung am 07.04.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Der Friedhof ist auch ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.



Inhaltsübersicht



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	6
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	7
§ 3 Schließung und Entwidmung	7

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten	9
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	9
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	11

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung	13
§ 8 Särge und Urnen	13
§ 9 Ruhezeit	14
§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber	14
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	15

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines	16
§ 14 Wahlgrabstätten	18
§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten	19
§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	19
§ 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	20
§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten	21
§ 19 Urnenwahlgrabstätten	22
§ 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten	22
§ 21 Registerführung	23

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz	23
§ 23 Wahlmöglichkeit	23
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	24
§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	25
§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	25
§ 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	26

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines	29
§ 29 Grabpflege, Grabschmuck	30
§ 30 Vernachlässigung	31
§ 31 Umwelt- und Naturschutz	32

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis	32
§ 33 Prüfung durch den Friedhofsträger	33
§ 34 Fundamentierung und Befestigung	34
§ 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte	34
§ 36 Unterhaltung	34
§ 37 Entfernung	35
§ 38 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	36

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39 Benutzung der Leichenräume	37
§ 40 Trauerfeiern	38

IX. Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung	39
§ 42 Gebühren	39

X. Schlussvorschriften

§ 44 Inkrafttreten	40
--------------------	----

I. Allgemeine Vorschriften



§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband getragenen Friedhöfe in ihren jeweiligen Größen.
- (2) Der Friedhof Rahlstedt besteht aus dem „Alten Teil“ = Grabfeld 1–39 und Z sowie dem „Neuen Teil“ = Grabfeld A–R.
- (3) Der Friedhof Braak besteht aus den Grabfeldern A–Z.
- (4) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinden, die sich dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt angeschlossen haben, hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (6) Der Friedhofsträger kann auf den Nichtmonopolfriedhöfen für festgelegte Zeiträume die Bestattung der unter Absatz 4 genannten Personen beschränken: Ausgenommen werden können dann zum Beispiel Angehörige, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens anderen Glaubens als Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft.

- (7) Der Friedhofsträger kann eine Bestattung grundsätzlich ablehnen, wenn die Übernahme weiterer mit dem Grab verbundener Kosten in der Laufzeit nicht durch eine Nutzungsrechtsübernahme oder entsprechende Vorauszahlung gesichert ist.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen. Die Aufsicht über den Friedhofsträger übt der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg Ost, vertreten durch den Kirchenkreisrat, aus (Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland).
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für

die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften



§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen – zu befahren. Ausgenommen sind hiervon bis zum 31.12.2019 die von den zugelassenen Gewerbetreibenden, der Friedhofsverwaltung, benötigten und genehmigten Transportfahrzeuge. Ab dem 01.01.2020 die von den zugelassenen Gewerbetreibenden, der Friedhofsverwaltung, benötigten und genehmigten Transportfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor mit Ausnahme des Bereiches direkt an der Kapelle sowie der gepflasterten Hauptwege.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
 - e) Druckschriften zu verteilen.

- f) Abraum, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - h) zu lärmern und zu spielen.
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen.
 - j) Tiere zu füttern außer an den vom Friedhofsträger vorgesehenen Plätzen zur Winterfütterung für Vögel.
 - k) Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und oder zu fotografieren.
 - l) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen oder einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Es ist untersagt, Veranstaltungen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit dem christlichen Glauben darstellen wie zum Beispiel: Handlungen, die vomenschenfeindlichen Ideologien und Aktivitäten geprägt sind oder Handlungen, die geeignet sind, die Totenruhe zu stören oder Krieg und Gewaltherrschaft zu verherrlichen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Friedhofsträger vor von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichem Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial entsorgen. Die Nutzung des friedhofseigenen Sammelplatzes ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig möglich. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben Wege und sonstige Friedhofsreinrichtungen, die von ihren Fahrzeugen oder Maschinen verunreinigt oder beschädigt worden sind, zu reinigen bzw. instand zu setzen.
- (7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Wenn Gewerbetreibende nach diesem Absatz trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben, wird Ihnen die Arbeit auf dem Friedhof untersagt. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.
- (9) Der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Gewerbetreibenden erheben, verarbeiten und nutzen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften



§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen. Vor anonymen Bestattungen soll eine Beratung der Angehörigen durch den Friedhofsträger erfolgen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Ist binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Eintreffen der Urne oder des Sarges auf dem Friedhof kein Einvernehmen zu erzielen, so kann der Friedhofsträger einen Bestattungstermin festsetzen. Dieser ist dem Auftraggeber bekannt zu machen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams auf dem Friedhof zum Grab ist ein Sarg zu verwenden. Für den Transport zum Grab kann vom Träger des Friedhofes

ein Sarg zur Verfügung gestellt werden. Aschen sind nur in einem würdevollen Behältnis zu transportieren.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, und maximal 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen, sowie dessen Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

- (4) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgeho-

ben und wieder zugefüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (2) Bei Gräbern für Erdbestattungen müssen die Särge voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle oder neben dem Sarg erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten



§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Friedhofsträger einen Nachfolger im Nutzungsrecht nach § 14 Abs. 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – eine andere Person bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (6) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Kinderrasengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenrasenwahlgrabstätten
 - f) Rasenwahlgrabstätten
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten
 - h) Anonyme Grabstätten
 - i) Baumgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten angelegt werden.

- (7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Grabstätten für Erdbestattungen	
bei einer Sarglänge bis 120 cm	Länge: 1,50 m, Breite: 0,8 m
bei einer Sarglänge über 120 cm	Länge: 2,05 m, Breite: 1,0 m
Urnengrabstätten	
nach Absatz 6 Buchstaben a bis f	Länge: 1,00 m, Breite: 0,8 m
nach Absatz 6 Buchstaben g bis i	Länge: 0,30 m, Breite: 0,3 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Frei aus redaktionellen Gründen

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden können.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die oder der Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
 - c) leibliche und adoptierte Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) Großeltern
 - g) Enkelkinder

Sowie Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c, e und g bezeichneten Personen.

- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

- (6) Auf dem „Alten Teil“ des Rahlstedter Friedhofes ist der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte des Vordergrabes verpflichtet, einen ungehinderten Zugang zum Hintergrab zu gewähren. Dies schließt das Bauen eines evtl. erforderlichen Weges ein. Sind Maßnahmen am Vordergrab erforderlich oder wird das Vordergrab im Rahmen einer Beisetzung beschädigt so hat die oder der Nutzungsberechtigte des Hintergrabes die Kosten einer Wiederherrichtung zu tragen.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die oder der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch ein Anschreiben oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten

Nutzungsrechts besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind, entscheidet der Friedhofsträger.

- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
 - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 - d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 - e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Friedhofsunterhaltungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu 3 Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und / oder Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.
- (2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 21 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (2 fach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale



§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde der kirchlichen Friedhöfe oder des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf Monopolfriedhöfen werden neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf einem Friedhof, der kein Monopolfriedhof ist, auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem anderen Friedhof mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf einem Monopolfriedhof auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt

durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

- (3) Wird auf einem Monopolfriedhof von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolger über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (3) Alle Pflanzen werden mit Anpflanzung Eigentum des Friedhofsträgers.
- (4) Damit eine Pflege der Grabstätte möglich ist, hat jeder Grabnutzer 10 cm seiner Grabfläche zu beiden Seiten des Grabes als Trittpfad zur Verfügung zu stellen und diese auch zu pflegen.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rahlstedt A–Z sowie 1–39, in Braak Grabfelder: E–N
- (2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Dasselbe gilt für jegliche Art von Grababdeckungen und Einfassungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o.ä.. Ebenso dürfen Gräber und Wege nicht mit Kies, Steinsplitt o.ä. künstlichen oder eingefärbten Materialien bestreut werden. Trittplatten dürfen nur aus rotem Weser-Sandstein oder aus demselben Material wie das Grabmal gefertigt sein. Gestaltungselemente wie Trittplatten, Grablaternen etc. dürfen maximal 15 % der Grabfläche betragen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind. Dies soll bei Antragstellung in Form eines unabhängigen Prüfsertifikates, welches die gesamte Lieferkette umfasst, nachgewiesen werden.

- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 90 cm Höhe 12 cm, über 90 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

Nach dem ersten Aufstellen eines Grabmales mit der oben genannten Mindeststärke kann zu einer Neubeschriftung das Grabmal einmalig um 0,5 cm abgeschliffen werden. Nur in diesem Fall gilt eine Mindeststärke von 11,5 cm bis zu einer Höhe von 90 cm sowie 14,5 cm über einer Höhe von 90 cm. Ein darüber hinausgehendes Abschleifen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

- (3) Die Höhe eines Steines wird gemessen von Oberkante Betonfase bis Oberkante Stein. Wobei die Betonfase unter der Erdoberfläche zu liegen hat.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rahlstedt A–Z sowie 1–99, in Braak Grabfelder: E–N
- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.
- (5) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale müssen mindestens

8 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 30 % auf die Grabstätte gelegt werden. Auf einstelligen Gräbern sind stehende Grabmale bis zu einer Breite von 70 cm zulässig.

- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
- | | |
|---|--------------------------|
| a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten | 0,32–0,45 m ² |
| bis zu einer Höhe von maximal 1,10 m | |
| b) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50–0,88 m ² |
| c) Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |
| d) Bei schmiedeeisernen Arbeiten zählt für die Berechnung der Ansichtsfläche die konvexe Hülle. Die Berechnung hierzu ist mit dem Antrag einzureichen. | |
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
- | | |
|---|--------------------------|
| a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten | 0,08–0,24 m ² |
| b) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bei mehr als einem Grabmal | 0,08–0,24 m ² |
| c) Auf mehrstelligen Grabstätten, wenn das Grabmal das einzige Grabmal ist, | 0,08–0,45 m ² |
| d) Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |
- (8) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bei stehenden Steinen in folgenden Größen zulässig:
- | | |
|---|--------------------------|
| a) Auf Urnenwahlgrabstätten | 0,32–0,45 m ² |
| b) Auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |
| c) Bei schmiedeeisernen Arbeiten zählen für die Berechnung der Ansichtsfläche die konvexe Hülle. Die Berechnung hierzu ist mit dem Antrag einzureichen. | |

- (9) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
- a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,08–0,24 m²
 - b) Auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (10) In einem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 6 bis 10 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (11) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- a) Das Grabmal kann aus bis zu 3 Teilen gefertigt sein. Es sei denn, diese Teile dienen nur dazu, die Mindeststärke nach § 26 Abs 2 oder § 27 Abs. 6 zu erreichen.
 - b) Sockel bis zu einer Höhe von 15 cm sind zugelassen. Für ihre Breite gilt Abs. 6 entsprechend.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in Form, Farbe, Material und Größe nicht aufdringlich sein.
 - d) Für Schriften und Grabmale sind insbesondere Materialien wie Beton, Emaille, Kunststoff sowie sonstige Ersatzstoffe und Imitationen nicht zugelassen.
 - e) Das Anbringen von Lichtbildern oder menschlichen Bildnissen auf Grabmalen ist nicht zulässig. Das Einarbeiten, Anbringen und Aufstellen von elektronischen Medien jeglicher Art auf Grabstätten oder auf Grabmalen ist nicht zugelassen.
- (12) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (13) Für Grabmale in besonderer Lage oder bei dem bekannt werden neuer Verfahren und/oder Techniken kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten



§ 28 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Nutzungsberechtigte können entweder die Grabstätten selbst, nach Vorgaben des Gestaltungsplanes anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Grabanlage in Mindestanforderung und Pflege nach den Gestaltungsrichtlinien bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist. In Ausnahme zu Absatz 3 sind die Nutzer auf dem „Alten Teil“ verpflichtet die Hecken hinter ihrem Grab oder an den Seiten ihres Grabes in der Fläche sowie

in der Höhe zu schneiden. Bei der Höhe sollten sich benachbarte Nutzer und der Friedhofsträger einigen, ansonsten entscheidet der Friedhofsträger über die Höhe. Nutzungsberechtigte können die Hecken selbst pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Wenn ein Nutzer es wünscht, kann der Heckenschnitt durch Zahlung einer Gebühr auch gänzlich in die Verantwortung des Friedhofsträgers gelegt werden. Bei Grabneuvergaben ab dem Datum, an dem eine neue Friedhofsgebührensatzung nach dieser Satzung in Kraft tritt, wird der Heckenschnitt mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, entscheidet dann der Friedhofsträger über Größe, Art und Beschaffenheit der Hecke.

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen durch Nutzer und Besucher des Friedhofes ist nicht gestattet. Zugelassene Friedhofsgärtner sowie der Friedhofsträger haben im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu handeln. Friedhofsgärtner haben den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch den Friedhofsträger in jedem Einzelfall genehmigen zu lassen.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt, gepflegt oder ein Senkschaden nicht beseitigt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Der / die Nutzungsberechtigte ist auf die Folgen einer Fristverletzung hinzuweisen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Form und Inhalt der Ermittlung der / des Nutzungsberechtigten sind aktenmäßig festzuhalten. Die Kosten der Ermittlung gehen zu Lasten der / des Nutzungsberechtigten. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die oder der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die oder der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31
Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen



§ 32
Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind auf dem Formular des Friedhofsträgers in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33
Prüfung durch den Friedhofsträger

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 34
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Der Aushub des Fundamentloches wird nach Angaben des Steinmetzes durch den Friedhofsträger vorgenommen.

§ 35
Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel hat die oder der Verantwortliche unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die oder der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist sie oder er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die oder den Verantwortliche/n, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die oder der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das

Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die oder der Verantwortliche zu tragen.

§ 37
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben.

Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger erstattet.

- (3) Für Grabmale, die vor dem 21. 04.2010 errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um

Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern



§ 39

Benutzung der Leichenräume

- (1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Verstorbene, die in den Leichenräumen liegen oder in diese gebracht werden, sind nur in Särgen oder Urnen laut § 8 dieser Satzung zu betten.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen sowie weitere Personen mit dem Einverständnis der/des Totenfürsorgeberechtigten die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in den vom Friedhofsträger vorgesehen Abschiedsräumen sehen. Die Leichenräume sind von Angehörigen nicht zu betreten. Die Säрге sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung. Sollte es nicht möglich sein einen besonderen Leichenraum zu stellen so kann der Friedhofsträger die Annahme des Leichnams verweigern oder den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen dazu Auffordern den Leichnam innerhalb von 12 Stunden in einen geeigneten Leichenraum zu überführen. Wird dem innerhalb von 24 Stunden nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger die Überführung veranlassen und den Auftraggeber mit den Kosten belasten.
- (4) Säрге mit Verstorbenen sind mit dem Namen des Verstorbenen und des Bestatters zu versehen. Leere Säрге sind als solche zu kennzeichnen und mit Namen und Telefonnummer des Eigentümers zu verse-

hen. Leere Särge die nicht mit dem Namen und der Telefonnummer des Eigentümers versehen werden oder aber 24h nach Aufforderung durch den Friedhofsträger nicht aus den Leichenräumen entfernt wurden können durch den Friedhofsträger entfernt werden. Die Kosten für die Entfernung und Lagerung trägt der Eigentümer.

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht auf Friedhöfen ohne Friedhofskapelle die Kirche zur Verfügung.

Für die Trauerfeier auf Friedhöfen mit einer Friedhofskapelle steht die Friedhofskapelle, wenn vorhanden, der Abschiedsraum zur Verfügung.

Für Abschiednahmen am offenen Sarg sollte grundsätzlich der Abschiedsraum verwendet werden. Eine Abschiednahme aus religiösen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Kapelle bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren



§ 41 Haftung

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen, Pflanzungen, Rasenanlagen, Grabanlagen und sonstigen Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie oder er nachweisen kann, dass sie oder er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften



§ 43

Frei aus redaktionellen Gründen

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.04.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg Ost vom 05.05.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 20.06.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
– Die Verbandsversammlung –





Der Rahlstedter Friedhof
Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt
Am Friedhof 11 · 22149 Hamburg
Telefon: 040 - 672 20 53 · Telefax: 040 - 672 18 52 0
mail@RahlstedterFriedhof.de · www.RahlstedterFriedhof.de

